

Häufig gestellte Fragen zum Ausbau der Rheinischen Straße / Loher Straße

1. Was ist geplant?

Auf Basis des am 30.01.2014 vom Rat der Stadt Schwelm beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 66 (Bahnhof Loh) wurde eine Ausbauplanung erstellt und diese in der Folge den sich weiterentwickelnden Anforderungen angepasst. U.a. ist eine neue Aufteilung der Verkehrsfläche vorgesehen. Fehlende Gehwege werden neu angelegt, ein Parkstreifen wird hergestellt und es werden Bordsteine gesetzt. Mit der klaren Trennung der verschiedenen Verkehrsarten sollen der Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit gefördert werden.

Die Technischen Betriebe Schwelm haben im Rahmen der regelmäßigen Straßenkontrollen festgestellt, dass die Fahrbahnen und die vorhandenen Gehwege zum Teil erhebliche Schäden aufweisen. Da die Anlage insgesamt nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht, ist eine Erneuerung der alten Anlage mit einer Anpassung an die heutigen Erfordernisse notwendig.

Sowohl die Kanal- als auch die Beleuchtungsanlagen sind schon sehr alt und erstrecken sich nur auf einen Teil der Gesamtanlage. Beim geplanten Ausbau wird die gesamte Anlage mit einer Entwässerung und einer Beleuchtung ausgestattet. Dabei werden vorhandene eventuell verschlissene Teile erneuert.

Zur Sicherung der Verkehrsanlage wird im ersten Bauabschnitt eine Stützmauer entlang der Loher Straße errichtet.

2. Welcher Ablauf ist geplant?

Nach Erstellung des Gesamtkonzeptes und einer groben Kostenschätzung, wurden die Anlieger über die geplante Ausbaumaßnahme informiert. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungen zu äußern. Änderungswünsche wurden, wenn möglich, berücksichtigt.

Der Ausbau wurde in zwei Bauabschnitte unterteilt. Geplant ist, den Ausbau des ersten Abschnitts (von der Berliner Straße bis etwa zur Firma Bever & Klophaus GmbH) im Herbst 2019 auszuschreiben und in 2020 durchzuführen. Der Ausbau des zweiten Abschnitts (Firma Bever & Klophaus GmbH bis Hattinger Straße) soll möglichst zeitnah nach der Fertigstellung des ersten Abschnitts folgen. Bei der weiteren zeitlichen Planung sind aber auch die Fortschritte der Bebauung an der nördlichen Seite der Rheinischen Straße sowie der Herstellung des Martha-Kronenberg-Weges zu berücksichtigen.

3. Sehen die Planungen Gehwege vor?

Die Planungen sehen entlang der Rheinischen Straße auf der nördlichen Seite durchgängig und auf der südlichen Seite bis auf Höhe des Martha-Kronenberg-Weges einen Gehweg vor. Die Loher Straße erhält auf der Westseite einen Gehweg. Innerhalb des Quartiers „Bahnhof Loh“ entstehen derzeit u.a. sowohl ein neues Wohngebiet als auch ein Verwaltungsgebäude des Ennepe-Ruhr-Kreises. Durch die geplanten Gehwege wird das Quartier auch für den Fußgängerverkehr erschlossen.

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die Haltestelle „Hattinger Straße“, welche sich in unmittelbarer Nähe zur Rheinischen Straße befindet.

4. Wird es Stellplätze im öffentlichen Raum geben?

Die Planungen sehen ca. 30 öffentliche Stellplätze entlang der Rheinischen Straße vor. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Straßenraumbreiten befinden sich diese in weiten Teilen auf Höhe des geplanten Kreishauses.

Um ein weiteres Angebot an Stellplätzen zu unterbreiten, ist geplant, das Parken halb auf dem Gehweg („hinkendes Parken“) im Bereich der Rheinischen Straße an hierfür geeigneten Stellen zu erlauben.

5. Ist eine Überquerungshilfe vorgesehen?

Die Planungen sehen eine barrierefreie Überquerungshilfe über die Rheinische Straße in der Nähe des Kreuzungsbereichs mit der Hattinger Straße vor. Darüber hinaus ist eine weitere Überquerungshilfe östlich des Martha-Kronenberg-Weges angedacht.

6. Welche Maßnahmen zur Barrierefreiheit wurden eingeplant?

Die Planung sieht den Einbau von taktilen Leitelementen vor.

7. Werden Straßenbaubeiträge erhoben?

Beim Ausbau der Rheinischen Straße / Loher Straße handelt es sich um eine Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), so dass in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwelm vom 29.07.2011 (Ausbaubeitragssatzung/ABS) Beiträge zu erheben sind. Beitragspflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke.